

# ***Chance zur Entbürokratisierung und Kopplung von Digitalisierungsverfahren konsequenter nutzen und Aufbau von neuer Bürokratie vermeiden***

## **Stellungnahme zum Unfallversicherungs-Weiterentwicklungsgesetz – Ergänzende Regelungen**

10. Mai 2024

### ***Zusammenfassung***

Die BDA begrüßt den Versuch, das Meldeverfahren zwischen Arbeitgebern und Sozialversicherungsträgern, wie auch im Koalitionsvertrag vorgesehen, an den voranschreitenden Digitalisierungsprozess anzupassen.

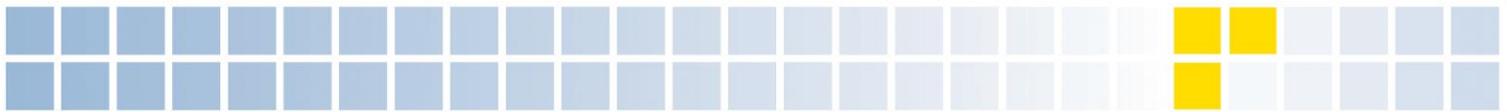
Im vorliegenden Referentenentwurf werden jedoch nicht alle Potenziale ausgeschöpft bzw. die zum Teil noch bestehenden Regelungslücken, aufgrund neuer digitaler Verfahren weiter verkompliziert und Begrifflichkeiten nicht klar voneinander getrennt. Beim Aufbau des geplanten bundesweiten Betriebsstätten-Verzeichnisses sind daher Vereinfachungen sowie redaktionelle Änderungen in den Verfahren im Beitrags- und Melderecht dringend erforderlich und müssen umgesetzt werden.

Neben der Weiterentwicklung der elektronischen Verfahren ist auch eine Überarbeitung und Vereinfachung der ihnen zugrunde liegenden gesetzlichen Regelungen deshalb so notwendig, weil die Arbeitgeber durch die Verfahren mit hohen Bürokratiekosten belegt sind. Arbeitgeber leisten unentgeltlich umfangreiche, ständig weiterwachsende und mit einem hohen Kostenaufwand verbundene Verwaltungsarbeit für die Sozialversicherung. Das komplexe Melde- und Beitragsrecht verursacht bei den Arbeitgebern einen hohen Bürokratie- und Kostenaufwand. Die automatisierten Meldungen im Bereich der sozialen Sicherung stellen mit rund 400 Millionen Meldevorgängen im Jahr eines der größten und komplexesten Datenübermittlungsverfahren zwischen den Arbeitgebern und öffentlichen Stellen dar. Rund 2,6 Mrd. € kostet die Arbeitgeber die Ermittlung und Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge im Jahr. Vor diesem Hintergrund haben die Arbeitgeber ein besonderes und berechtigtes Interesse an einer effizienten, also bürokratiearmen und möglichst automatischen, Abwicklung der Verfahren.

### ***Im Einzelnen***

#### ***Aufbau des Betriebsstätten-Verzeichnisses belastet Arbeitgeber mit Bürokratiekosten***

Die Aussage im Referentenentwurf, dass durch den Aufbau des Betriebsstätten-Verzeichnisses der Wirtschaft keine Kosten entstehen, ist nicht richtig. Die Deutsche Gesetzliche Unfall-



versicherung (DGUV) wird zum weit überwiegenden Teil durch die Beiträge der Berufsgenossenschaften finanziert. Diese wiederum werden allein durch die Arbeitgeber finanziert. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass Kosten, die bei der DGUV durch den Aufbau des Betriebsstätten-Verzeichnisses entstehen, sehr wohl eine Kostenbelastung für die Wirtschaft bedeuten, da sie von den Berufsgenossenschaften und damit durch die Arbeitgeber zu tragen sind.

Im Übrigen führt die Neuregelung in § 28a SGB IV gerade zu keiner Entlastung der Arbeitgeberseite in Höhe von 1,656 Millionen €, wie in der Begründung angeführt ist. Vielmehr führt sie zu einer deutlichen Mehrbelastung, da die Arbeitgeber verpflichtet werden, zusätzlich die Geburtsdaten ihrer Beschäftigten mitzuteilen und im Entgeltabrechnungsprogramm zu erfassen, sowie Abfrage-Meldeläufe durchgeführt und die Ergebnisse kontrolliert werden müssen. In der Praxis wirkt sich dies als Verschiebung der Krankenkassen-Entlastungen direkt auf die Arbeitgeberseite aus, wobei die Kosten auf Arbeitgeberseite sogar bei jeder Neueinstellung – nicht nur bei den problematischen 270.000 Fällen – anfallen. Wir gehen von einer Zusatzbelastung auf der Arbeitgeberseite von bis zu 10 Minuten pro Neueinstellung aus. Darüber hinaus ist die Abfrage zusätzlicher Daten (Geburtsort etc.) aus Gründen des Datenschutzes (Verletzung Datensparsamkeit) für die Arbeitgeber problematisch.

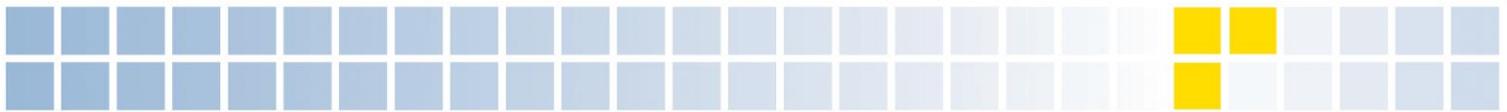
### **Eindeutige Begriffsfestlegung und klare Abgrenzung des Begriffs Betriebsstätte unbedingt erforderlich**

Zusätzlich wird jetzt das Betriebsstätten-Verzeichnis bei der DGUV auf Grundlage einer von dieser vergebenen Betriebsstätten-Nummer geführt. Der Begriff Betriebsstätte ist verwirrend gewählt und führt zu Irritationen, da er bereits in anderen Zusammenhängen und anderer Definition verwendet wird, wie z. B. im Einkommensteuergesetz (EStG). Um dies zu verhindern, muss ein eindeutiger und treffender Begriff – wie z. B. Arbeitsstätte oder Besichtigungsort – im Betriebsstättenverzeichnis der DGUV verwendet werden. Das neue Verzeichnis soll dem Arbeitsschutz und der Unfallprävention dienen und die Orte umfassen, an denen es Arbeitsunfälle geben kann. Dies muss so auch deutlich werden.

### **Arbeitgebern keine weiteren Meldevorschriften auferlegen und Doppelarbeit verhindern**

Das neue Verzeichnis wird von den Unfallversicherungsträgern und den Arbeitsschutzbehörden geführt und für deren Zwecke und auf Wunsch der Arbeitsschutzbehörden um die Besichtigungsorte erweitert. Durch das neue Verzeichnis dürfen deshalb auch keine weiteren Meldevorschriften für die Arbeitgeber entstehen. Es muss sichergestellt werden, dass in bereits vorhandenen Systemen vorhandene Daten genutzt werden und nicht mühsam alles neu aufgebaut werden muss, um zusätzlichen Personal- und Finanzaufwand bei allen Beteiligten zu vermeiden. Zusätzliche Meldepflichten für die Arbeitgeber dürfen nicht – auch nicht indirekt z. B. über den Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD) – entstehen.

Das Grundgerüst über Unternehmensnummer und Beschäftigungsbetrieb kann aus den der Unfallversicherung vorliegenden Daten gefüllt bzw. aktualisiert werden, die vom Arbeitgeber per DSBD an das Betriebsnummern-Verzeichnis der Bundesagentur für Arbeit gemeldet werden. Die erforderlichen Angaben der Unternehmen für das Betriebsstätten-Verzeichnis bei der DGUV reichen jedoch weit über die bekannten Daten des Betriebsnummern-Verzeichnisses der Bundesagentur für Arbeit hinaus. Um Doppelarbeit zu vermeiden, ist zwingend auch eine Rückinformation an das Betriebsnummern-Verzeichnis der Bundesagentur für Arbeit vorzusehen. Diese fehlt bislang. Nur so können auch Gemeinsame Einrichtungen Angaben aus



dem Betriebsstätten-Verzeichnis über das § 18m SGB IV-Verfahren der Bundesagentur für Arbeit erhalten.

### **Technische Detailvorschläge zur weiteren Entschlackung des Verfahrens**

Durch die nachstehenden Ergänzungen und Berücksichtigungen der aufgeführten Anmerkungen sind die redaktionellen Änderungen in den Verfahren im Beitrags- und Melderecht der Sozialversicherung und Aufbau eines bundesweiten Betriebsstätten-Verzeichnisses bürokratiearm und können entsprechend umgesetzt werden.

#### **1) zu Artikel 1 Nr. 3 bis 5**

Der Versuch an einer Stelle im SGB IV die "Entitäten " zu definieren, die bei Entgeltabrechnungen und den darauf basierenden Meldeverfahren eine Rolle spielen, ist zu begrüßen. Der Vollständigkeit halber fehlen aber nachfolgende Begrifflichkeiten:

- Arbeitgeber,
- Zahlstellen,
- Abrechnungsstellen,
- Absender,
- Besichtigungsorte.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff "Betriebsstätte" schon durch das Einkommensteuergesetz (EStG) – mit anderer Bedeutung – definiert ist. Da es sich hier um andere Zwecke – nämlich ausschließlich Zwecke des Arbeitsschutzes – handelt, darf hier nicht der gleiche Begriff verwendet werden, sondern es ist ein neuer für den Zweck passender Begriff zu finden (s. o.).

Die in § 18 i (7) u. § 18m (3) SGB IV beschriebene Nutzung von Daten der Nutzer der Datei der Beschäftigungsbetriebe (und Prüfer) zur Pflege dieser Datei bedarf auch klarer Vorgaben bzgl. der Wertigkeit der von Dritten beigesteuerten Informationen. Der Arbeitgeber muss immer – mittels Dialog-Verfahren – in die Datenpflege einbezogen werden.

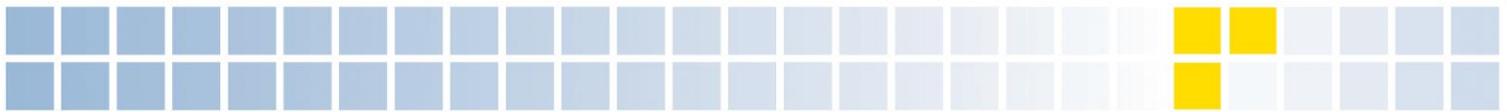
Die Definition in § 18 h (3d): „Eine Betriebsstätte ist eine Einrichtung oder Anlage, ... in der beschäftigte oder versicherte Personen ständig vor Ort sind...“ berücksichtigt nicht, wenn es z. B. eine postalische Anschrift für ein angemietetes Büro gibt und die Beschäftigten aufgrund von Abwesenheit wegen Außendienst, Homeoffice etc. nicht ständig vor Ort sind. Hier muss ein entsprechender Zusatz aufgenommen werden. In § 18h (3e) weisen wir darauf hin, dass nicht immer im Voraus ersichtlich ist, ob eine Betriebsstätte länger als 6 Monate besteht.

#### **2) zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 28a Absatz 3a SGB IV) Buchstabe a**

Die Änderung des § 28a Absatz 3a SGB IV ist sprachlich nicht verständlich.

Der Satz 1 heißt bislang: „Der Arbeitgeber ... hat in den Fällen, in denen für eine Meldung keine Versicherungsnummer ... **vorliegt**, im Verfahren nach Absatz 1 ... eine Meldung zur Abfrage der Versicherungsnummer ... zu übermitteln“.

Nunmehr soll ein Satz 2 hinzukommen: „Satz 1 gilt für Arbeitgeber in den Fällen, in denen vor der Anmeldung einer Beschäftigung keine Versicherungsnummer **vorliegt**.“



Die Anmeldung einer Beschäftigung ist aber ja gerade in Absatz 1 (konkret: Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) geregelt. Der neue geplante Absatz 3a Satz 2 sagt damit doch auch sprachlich exakt das Gleiche wie Satz 1, nur mit weniger Füllwörtern. Also kann er auch keinen Regelungsinhalt haben, der über Absatz 3a Satz 1 hinausgeht und ist daher zu streichen.

Es ist zu begrüßen, dass es nun endlich auch in Bezug auf den verpflichtenden Abruf der Versichertennummer (VSNR) vor der SV-Anmeldung zu einem rechtlich nachvollziehbaren Verfahren kommen soll. Nach unserem Verständnis ist die BDA dann bei Verfahrensanpassungen anzuhören. Bislang sind Änderungen ohne Beteiligung der BDA über ein Besprechungsergebnis der Sozialversicherungsträger einseitig vorgeschrieben worden. Software-Zulassungsverfahren (Zertifizierung) dürfen nicht dazu missbraucht werden, Arbeitgebern ohne Rechtsgrundlage neue Meldepflichten aufzuerlegen. Deshalb ist eine Anhörung der BDA auch hier erforderlich.

Um dieses Ziel zu erreichen, muss der Passus nach § 28a Absatz 3a nach Satz 1 „Satz 1 gilt für Arbeitgeber in den Fällen, in denen vor der Anmeldung einer Beschäftigung keine Versicherungsnummer vorliegt.“ gestrichen werden und sollte die Änderung von § 28a Absatz 3a trotzdem wie geplant vorgenommen werden, dann muss folgerichtig auch § 5 DEÜV angepasst werden.

### **3) zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 28b SGB IV)**

Es ist zu begrüßen, dass nach unserer Auffassung hierdurch eine Verfahrensbeschreibung zum Pflichtbestandteil von Gemeinsamen Grundsätzen wird und damit ebenfalls dem Genehmigungsverfahren mit Anhörung der BDA unterliegt. Die noch fehlende Vorgabe, die XML-Beschreibungen und Schemata gleichfalls als Bestandteil von Gemeinsamen Grundsätzen zu behandeln, ist noch zu ergänzen. Derzeit werden diese erst nach der Genehmigung veröffentlicht und entsprechen nicht immer den Datensatzbeschreibungen im PDF-Format. Da zukünftig die Umstellung aller Verfahren auf XML ansteht, stellt dies auch einen Qualitätsgewinn für alle Beteiligten dar.

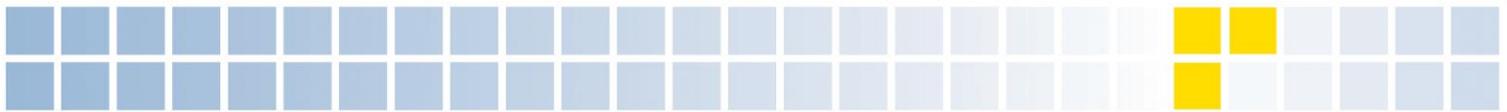
### **4) zu Artikel 2 Nr. 13 (§ 95c SGB IV)**

§ 95c SGB IV dient als Rechtsgrundlage für den institutionellen Datenaustausch zwischen den Sozialversicherungsträgern. In letztgenannter Vorschrift sind gemeinsame Einrichtungen Stand heute allerdings nicht enthalten, was – entgegen der ursprünglichen Formulierung im Arbeitsentwurf zum 8. SGB IV Änderungsgesetz – auch bis zum Ablauf der Pilotphase im Arbeitgebermeldeverfahren so bleiben soll.

### **5) zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 202 SGB V)**

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, das Vorliegen von Leistungen aus Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 Einkommensteuergesetz in das Zahlstellen-Meldeverfahren aufzunehmen. Allerdings darf dies nur für künftige Meldezeiträume erfolgen, nicht wie bei der letzten Erweiterung, auch rückwirkend für alte Zeiträume und Bezüge. Eine Rückwirkung würde dazu führen, dass Altfälle abrechnungstechnisch neu aufgerollt (inkl. Meldung) werden müssen. Dies stellt eine enorme Belastung für Arbeitgeber und Zahlstellen dar und ist abzulehnen.

Die Einführung eines Meldeverfahrens für das Zahlstellen-Konto darf zudem erst erfolgen, wenn es eine zentrale Datenbank mit den Zahlstellennummern und den Adressdaten (und weiteren Daten) bei einer zentralen Stelle gibt – eventuell auch beim Betriebsnummernservice.



Denn zwischen Betriebsnummernservice und Arbeitgeber/Zahlstelle wäre ein etablierter Weg – der DSBN-Datenaustausch – verwendbar. Dies ist vorteilhaft für die Zahlstellen, da sie Änderungen an Anschrift, Abrechnungsstelle o. ä. nur einer Stelle zu melden haben und nicht, wie im Referentenentwurf angedacht, jeweils an alle Krankenkassen, mit denen die Zahlstelle verkehrt. Darüber hinaus benötigen die Einzugsstellen nur die Information, ob die Beiträge einzuziehen sind oder überwiesen werden. Dies lässt sich auch über den BNW-Datensatz bewerkstelligen.

Nach den negativen Erfahrungen mit dem Meldeverfahren zur Errichtung eines Arbeitgeberkontos über den Datensatz Arbeitgeberkonto (DSAK) sollte man vor der Einführung eines weiteren Verfahrens zur Errichtung eines Zahlstellenkontos unbedingt nochmals zurück in die Planungsphase. Arbeitgeber, Zahlstellen und Softwarehersteller sind zwingend einzubeziehen, um eine gemeinsame praktikable und bürokratiearme Lösung zu finden.

#### **6) zu Artikel 5 Nr. 6 (§ 136c SGB VII)**

Zur weiteren Vereinfachung und Bürokratieentlastung sollte nach Ablauf der Pilotphase ab 2030 geprüft werden, das Betriebsstätten-Verzeichnis nicht nur für die Träger der Unfallversicherung für Arbeitsschutz und Prävention, sondern auch für andere Träger (z. B. Behörden der Zollverwaltung, Deutsche Rentenversicherung Bund, Gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne von § 4 Absatz 2 TVG) zum Zwecke der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung nutzbar zu machen. Speziell für gemeinsame Einrichtungen kann das Verzeichnis wichtige Angaben für die korrekte Erfassung und Verbeitragung von Baubetrieben (§ 28 VTV) und die Durchführung von eigenen Betriebsprüfungen (§ 24 VTV) liefern.

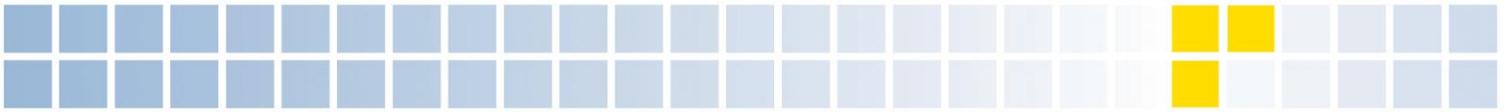
§ 136c Absatz 3 SGB VII ermächtigt die DGUV zur Speicherung und Verarbeitung der zur Identifizierung einer Betriebsstätte erforderlichen Daten, hierunter auch die Informationen zum Wirtschaftszweig. Die Unfallversicherungsträger sowie die obersten und zuständigen Arbeitsschutzverwaltungen der Länder erhalten im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben einen unmittelbaren Zugriff auf die Daten des Betriebsstätten-Verzeichnisses. Hier muss sichergestellt sein, dass die Arbeit und Prüftätigkeit der Unfallversicherungsträger und Arbeitsschutzbehörden nicht durch falsche Angaben (z. B. in Bezug auf Informationen zum Wirtschaftszweig) erschwert oder vereitelt werden.

#### **7) zu Artikel 7 Nr. 1 (§ 15 DEÜV)**

Es ist zwingend und zu begrüßen, dass das Korrekturverfahren für SV-Meldungen nicht zu Lasten der Arbeitgeber und Softwarehersteller geht und nicht durch diese abgewickelt werden muss. Es ist sicherzustellen, dass im Bedarfsfall die Einzugsstelle die Beschäftigten über von ihr durchgeführte Korrekturen in Textform informiert und diese Information sowie die Korrektur der Meldung dokumentiert. Die Meldepflichtigen müssen von den Einzugsstellen zwingend über die Korrektur der Meldung in Textform unterrichtet werden, da es sonst zu unterschiedlichen Datenbeständen kommt.

#### **8) zu Artikel 8 Nr. 3 (§ 8 Absatz 3 Satz 1 BVV)**

Der Zusatz „soweit möglich“ hat – entgegen der Gesetzesbegründung – keine Auswirkung auf die euBP, da der Arbeitgeber über § 9 Absatz 5 Satz 3 bis 5 BVV (Neufassung) sowieso zur elektronischen Aufbewahrung verpflichtet ist. Dieser Zusatz soll den Beschäftigten entgegenkommen, die keinen Computer, kein Smartphone und keinen Internetzugang haben oder aus anderen Gründen aktuell an der Abgabe der Unterlagen auf elektronischem Weg



verhindert sind. Da erkennbar ist, dass auch in besser digitalisierten Ländern immer eine Anzahl von Beschäftigten nicht an den elektronischen Verfahren teilnehmen, sollte diese Ausnahmeregelung weiter bestehen bleiben. Die Arbeitgeber sind dann über § 9 Absatz 5 Satz 3 bis 5 BVV zur Digitalisierung verpflichtet, und die Belange der euBP sind gewahrt.

Gerade in Branchen mit hoher Fluktuation und kurzfristig zustande kommenden Arbeitsverhältnissen können Papierverfahren im Einstellungsprozess auch für die Arbeitgeberseite im Ergebnis kostensparend sein, ohne das gemeinsame Digitalisierungsziel in Frage zu stellen.

#### **9) zu Artikel 8 Nr. 4 (§ 9 Absatz 5 BVV)**

Diese Änderung ist zu begrüßen, da das elektronische Führen von Personalunterlagen nun auch den steuerlichen Aufbewahrungsvorschriften entspricht.

#### **Ansprechpartner:**

#### **BDA | DIE ARBEITGEBER**

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

#### **Soziale Sicherung**

T +49 30 2033-1600

[soziale.sicherung@arbeitgeber.de](mailto:soziale.sicherung@arbeitgeber.de)

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.